



VEREINTE NATIONEN

HAUPTABTEILUNG POLITISCHE ANGELEGENHEITEN

D

GRUPPE VERMITTLUNGSUNTERSTÜTZUNG

LEITLINIEN FÜR VERMITTLER

**Umgang mit
sexueller Gewalt im
Zusammenhang mit
Konflikten in Waffen-
ruhe- und Friedens-
vereinbarungen**



Vereinte Nationen
Hauptabteilung Politische Angelegenheiten
New York 2012

Eine wertvolle Hilfe bei der Erarbeitung dieser Leitlinien für Vermittler waren die Ergebnisse des Interinstitutionellen Kolloquiums der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zum Thema „Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Friedensverhandlungen: Durchführung

Teil I.
Überblick..... 3

1.1.1. Einführung.....

1.1.2. Die Genese der Konflikte.....

1.1.3. Die Genese der Konflikte?.....

1.1.4. Die Genese der Konflikte?.....

1.1.5. Die Genese der Konflikte..... 6

Teil II.
Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit
Konflikten während laufender Feindseligkeiten und in
Waffenruhevereinbarungen..... 13

2.1.1. Einführung.....

2.1.2. Einführung..... 6

2.1.3. Einführung.....

2.1.4. Einführung..... 6

2.1.5. Einführung.....

2.1.6. Einführung.....

2.1.7. Einführung.....

2.1.8. Einführung.....

2.1.9. Einführung.....

2.1.10. Einführung..... 0

2.1.11. Einführung.....

2.1.12. Einführung.....

2.1.13. Einführung.....

2.1.14. Einführung.....

2.1.15. Einführung.....

2.1.16. Einführung.....

2.1.17. Einführung.....

2.1.18. Einführung.....

2.1.19. Einführung.....

2.1.20. Einführung.....

2.1.21. Einführung.....

2.1.22. Einführung.....

2.1.23. Einführung.....

2.1.24. Einführung.....

2.1.25. Einführung.....

2.1.26. Einführung.....

2.1.27. Einführung.....

2.1.28. Einführung.....

2.1.29. Einführung.....

2.1.30. Einführung.....

2.1.31. Einführung.....

2.1.32. Einführung.....

2.1.33. Einführung.....

2.1.34. Einführung.....

2.1.35. Einführung.....

2.1.36. Einführung.....

2.1.37. Einführung.....

2.1.38. Einführung.....

2.1.39. Einführung.....

2.1.40. Einführung.....

2.1.41. Einführung.....

2.1.42. Einführung.....

2.1.43. Einführung.....

2.1.44. Einführung.....

2.1.45. Einführung.....

2.1.46. Einführung.....

2.1.47. Einführung.....

2.1.48. Einführung.....

2.1.49. Einführung.....

2.1.50. Einführung.....

2.1.51. Einführung.....

2.1.52. Einführung.....

2.1.53. Einführung.....

2.1.54. Einführung.....

2.1.55. Einführung.....

2.1.56. Einführung.....

2.1.57. Einführung.....

2.1.58. Einführung.....

2.1.59. Einführung.....

2.1.60. Einführung.....

2.1.61. Einführung.....

2.1.62. Einführung.....

2.1.63. Einführung.....

2.1.64. Einführung.....

2.1.65. Einführung.....

2.1.66. Einführung.....

2.1.67. Einführung.....

2.1.68. Einführung.....

2.1.69. Einführung.....

2.1.70. Einführung.....

2.1.71. Einführung.....

2.1.72. Einführung.....

2.1.73. Einführung.....

2.1.74. Einführung.....

2.1.75. Einführung.....

2.1.76. Einführung.....

2.1.77. Einführung.....

2.1.78. Einführung.....

2.1.79. Einführung.....

2.1.80. Einführung.....

2.1.81. Einführung.....

2.1.82. Einführung.....

2.1.83. Einführung.....

2.1.84. Einführung.....

2.1.85. Einführung.....

2.1.86. Einführung.....

2.1.87. Einführung.....

2.1.88. Einführung.....

2.1.89. Einführung.....

2.1.90. Einführung.....

2.1.91. Einführung.....

2.1.92. Einführung.....

2.1.93. Einführung.....

2.1.94. Einführung.....

2.1.95. Einführung.....

2.1.96. Einführung.....

2.1.97. Einführung.....

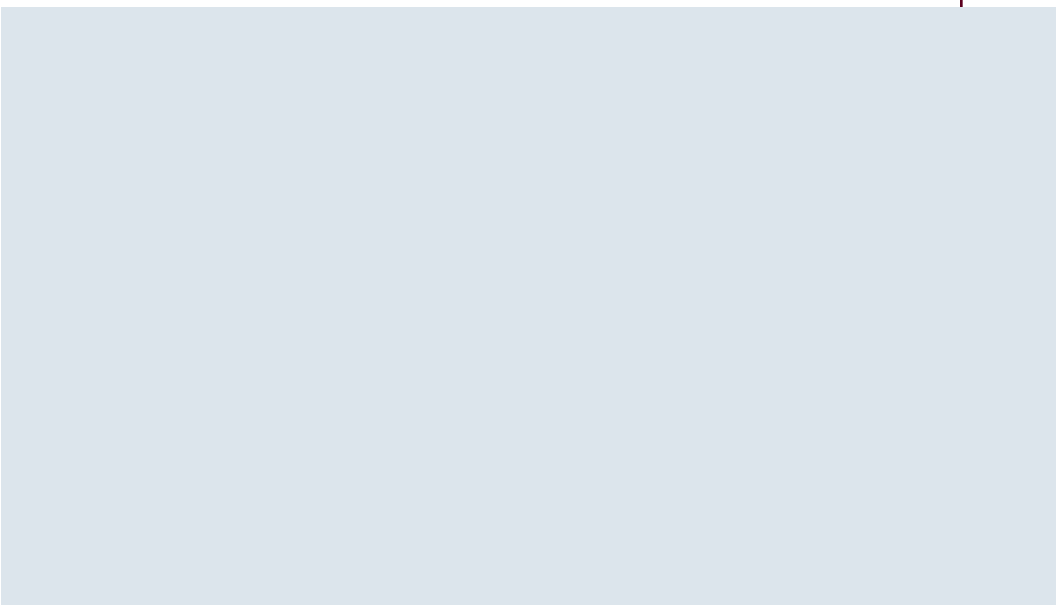
2.1.98. Einführung.....

2.1.99. Einführung.....

2.1.100. Einführung.....



Teil I. Überblick



Ausarbeitung und Aushandlung von Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen:

Die wesentlichen Bestimmungen sollen gewährleisten,

☒ dass die Parteien die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung einhalten und diese nicht einseitig ändern oder aufheben können.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Waffenruhe- und Friedensvereinbarung in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.

Bestimmungen über Sicherheitsregelungen sollen gewährleisten,

☒ dass die Parteien die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen einhalten und diese nicht einseitig ändern oder aufheben können.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Gesetze und Verordnungen zu integrieren.
☒ Die Parteien sind verpflichtet, die wesentlichen Bestimmungen der Sicherheitsregelungen in die jeweiligen nationalen Verfassungen zu integrieren.

**Teil II.
Umgang mit
sexueller Gewalt
im Zusammenhang
mit Konflikten
während laufender
Feindseligkeiten
und in Waffenruhe-
vereinbarungen**

Grundsätze

Grundsatz 1: Beurteilen, ob sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten stattfindet oder stattgefunden hat.

Grundsatz 3: Sexuelle Gewalt als verbotene Handlung nennen.

I. 2006 [www.un.org/Depts/dp/dh/dhcr/violations/sexualviolations.html](#)

Umsetzungsanleitung für Vermittler

Die Umsetzungsanleitung für Vermittler ist ein Dokument, das die praktische Umsetzung der Leitlinien für Vermittler darstellt. Es enthält Informationen über die Aufgaben der Vermittler, die Verfahrensweise bei der Vermittlung von Streitigkeiten und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Justizsystem. Ein -

... ...
... **Verpflichtungserklärungen** ...
... **Vereinbarungen über die Menschenrechte**

Formulierungen zu sexueller Gewalt in Waffenruhe-Definitionen

Wa enstillstandsabkommen für das Gebiet der Nuba-Berge (2000): ... II, ... (..)

☒ ...
☒ ...
I. ... ☒ ... ☒ ... ☒ ...
... ☒ ☒
☒ ...
☒ ... ☒ ... ☒ ...
sexuelle Gewalt, ... ☒ ... ☒ ... ☒ ...
☒ ...

Wa enruhevereinbarung von Lusaka (1999): ... (..)

...
... ☒ ... I.
... ☒ ... ☒ ...
☒ ...
☒ ... ☒ ...
... ☒ ... ☒ ... **sexuelle Gewalt,**
... ☒ ... ☒ ...
☒ ...

Umfassende Wa enruhevereinbarung zwischen der Regierung Burundis und den Palipehutu-FNL (2006): ... II (..)

... (..)
...
☒ ... I. ... ☒ ... ☒ ...
... /☒ ... ☒ ...
☒ ... ☒ ... ☒ ... ☒ ... **sexuelle Gewalt,**
... ☒ ... ☒ ... ☒ ...
☒ ... ☒ ... ☒ ☒ ...

LAUFENDE FEINDESELIGKEITEN & WAFFENRUHEVEREINBARUNGEN

Überwachung sexueller Gewalt

Die Einsetzung von Kommissionen zur Verifizierung und Überwachung der Waffenruhevereinbarung:

Einrichtung einer Modalität für Waffenruhebeobachter, die aus einer gewaltfrei agierenden „Friedenstruppe“ der Zivilgesellschaft oder nichtstaatlicher Organisationen besteht¹⁹ und über Sachverstand im Bereich der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten verfügt:

Erkennen und Meldung sexueller Gewalt, die als Kriegsmethode oder Kriegstaktik eingesetzt wird:

Kontext

¹⁹ Beispielsweise in Sri Lanka und Mindanao, wo zivile Beobachter aus Drittländern zwischen die Kriegführenden „positioniert“ wurden, oder die Bildung einer Koalition aus Akteuren nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die als neutraler ziviler Überwachungsmechanismus dient, wie in der Waffenruhevereinbarung von 1996 in Mindanao.

()
 ()
Identität (-
) **Muster**
()
)
I. -6.

Prüfliste für Vermittler

...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 I. ...
 ... (...), ...
 ... (...), ...
 ... (...), ...
 ...
 ... (...)
 ...
 ...

...
 I. ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

I. ...
 ...
 ...

I. ...
 ...
 ... (...)
 ...

**Teil III.
Behandlung von
sexueller Gewalt
im Zusammenhang
mit Konflikten in
Sicherheitsregelungen**

Teil III.

Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Sicherheitsregelungen

Diese Anleitung enthält Grundsätze und Strategien, die Vermittler und ihre Teams bei der Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in den sicherheitsbezogenen Bestimmungen von Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen verwenden können.

Handwritten text with several small square symbols (☒) interspersed, likely representing a list or notes.

Grundsatz 2: Vorsehen, dass entführte, genötigte oder zwangsrekrutierte²² Personen in den Reihen von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rasch und freiwillig freigelassen und/oder registriert werden.

Grundsatz 3: Personen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, von der Mitwirkung an oder Aufnahme in die Regierung und das nationale Sicherheitssystem, einschließlich der Streitkräfte, der Polizei, der Nachrichtendienste oder einer Nationalgarde, sowie in zivile Aufsichts- und Kontrollmechanismen usw. ausschließen.

²² Als zwangsrekrutierte Personen gelten zwangsrekrutierte weibliche und männliche Kombattanten, zwangsrekrutierte Frauen und Kinder, die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbunden sind, einschließlich zur Ehe genötigter Frauen und von ihnen abhängiger Angehöriger, sowie Haushaltshilfen.

» **Truppenentwertung²⁴:** I

☒ ☒ ☒ ²⁵ ☒
☒ ☒
☒

» **Abzug ausländischer Kräfte:**

☒ ☒
☒ ☒ ☒ ☒
☒ ☒ ☒ ☒

» **Freilassung von Geiseln und Gefangenenaustausch:**

I ☒
☒ ☒ ☒
☒ ☒

» **Regelungen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf entmilitarisierte Städte (Art. 10(e)(2)(n) des IHL) und (Art. 1(f) TDG)**

Kontrolle von Waffen

Die Kontrolle von Waffen ist ein zentraler Bestandteil der Sicherheitsregelungen. Sie umfasst die Identifizierung, die Registrierung und die Lagerung von Waffen. Die Identifizierung erfolgt durch die Anbringung von eindeutigen Kennzeichen an jeder Waffe. Die Registrierung erfolgt durch die Erfassung aller Waffen in einem zentralen Verzeichnis. Die Lagerung erfolgt in gesicherten Waffenschränken, die nur von autorisierten Personen zugänglich sind. Die Kontrolle von Waffen ist ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßig überprüft werden muss.

Demobilisierung und Wiedereingliederung

Die Demobilisierung und Wiedereingliederung ist ein zentraler Bestandteil der Sicherheitsregelungen. Sie umfasst die Identifizierung, die Registrierung und die Lagerung von Waffen. Die Identifizierung erfolgt durch die Anbringung von eindeutigen Kennzeichen an jeder Waffe. Die Registrierung erfolgt durch die Erfassung aller Waffen in einem zentralen Verzeichnis. Die Lagerung erfolgt in gesicherten Waffenschränken, die nur von autorisierten Personen zugänglich sind. Die Kontrolle von Waffen ist ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßig überprüft werden muss.

**Teil IV.
Behandlung von
sexueller Gewalt
im Zusammenhang
mit Konflikten bei
der Abfassung von
Bestimmungen über
Gerechtigkeit und
Wiedergutmachung
nach Konflikten**

Teil IV.

Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten bei der Abfassung von Bestimmungen über Gerechtigkeit und Wiedergutmachung nach Konflikten

Diese Anleitung enthält Grundsätze und Strategien, die Vermittler und ihre Teams verwenden können, um zu gewährleisten, dass Bestimmungen über Gerechtigkeit und Wiedergutmachung auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten eingehen²⁶.



- ²⁶ In Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats wird Gerechtigkeit für die Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten gefordert und denen, die Konflikte beizulegen versuchen, die Verantwortung dafür übertragen, sicherzustellen, dass diese Frage während der Vermittlungsphase und in Friedensabkommen angegangen wird.
- ²⁷ Laut Forschungsarbeiten von UN-Frauen finden sich in den seit Ende des Kalten Krieges geschlossenen Abkommen nur in dem Abkommen von Sun City für die Demokratische Republik Kongo (2003) und dem Abkommen über Rechenschaft und Aussöhnung (samt Anhang) zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandarmee des Herrn (2008) Formulierungen, in denen sexuelle Gewalt im Kontext von Fragen der Rechenschaftspflicht erwähnt wird. Siehe UN Women (2010), „Women’s participation in peace negotiations: connections between presence and influence“.

Grundsatz 2: Amnestien für völkerrechtliche Verbrechen sind verboten.

Handwritten notes on lined paper, including the number 29 and the number 30.

Grundsatz 3: Sicherstellen, dass Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung ausdrücklich auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Bezug nehmen, Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Würde der Opfer und der Zeugen enthalten sowie die Mitwirkung von Frauen und ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen an ihrer Ausgestaltung und an der Aufsicht vorsehen.

Handwritten notes on lined paper, including the number 30.

²⁹ S/2004/616, Ziff. 10.

³⁰ Nach Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats sind die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, Personen, die für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen und sicherzustellen, dass den Opfern, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird.

Umsetzungsanleitung für Vermittler

Amnestiebestimmungen:

Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung sollen ausdrücklich auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Bezug nehmen und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Würde der Opfer und der Zeugen vorsehen und dabei unter anderem Folgendes berücksichtigen:

Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung sollen ausdrücklich auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Bezug nehmen und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Würde der Opfer und der Zeugen vorsehen und dabei unter anderem Folgendes berücksichtigen:

Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung sollen ausdrücklich auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Bezug nehmen und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Würde der Opfer und der Zeugen vorsehen und dabei unter anderem Folgendes berücksichtigen:

Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung sollen ausdrücklich auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Bezug nehmen und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Würde der Opfer und der Zeugen vorsehen und dabei unter anderem Folgendes berücksichtigen:

.....
.....
.....

www.un.org/depts/dpa

www.un.org/peacemaker